



Geschäftsordnung

für den

Präventionsrat der Gemeinde

Hammersbach

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Polizei und Justiz allein nicht bewältigen können. Neben der besonderen Verantwortung von Gemeindeverwaltung und Polizei können in Hammersbach tätige Verbände, Vereine, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger ihren spezifischen Beitrag durch ihre Mitarbeit an einem übergreifenden, kriminalpräventiven Hammersbacher Gesamtkonzept leisten. Das dabei entstehende Netzwerk der an der Prävention Beteiligten unterstützt und erleichtert die Umsetzung der Präventionsziele.

Kriminalprävention kann dabei umso eher gelingen, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen untereinander als auch eine möglichst hohe Anzahl gesellschaftlicher Kräfte einbeziehender Informationsaustausch gewährleistet ist.

Daher sind die Gemeinde Hammersbach und das Polizeipräsidium Südosthessen übereingekommen, im Rahmen eines Präventionsrates zusammenzuarbeiten und die jeweiligen Aufgaben mit dem Ziel der nachhaltigen Kriminalprävention zu koordinieren.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte gibt sich der Präventionsrat nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Definitionen

„Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen“ (§ 1 Absatz 6 Satz 3 HSOG).

Unter dem Begriff der Prävention werden vorbeugende Maßnahmen verstanden, um unerwünschte Zustände, Ereignisse oder unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung und Aufgabe

Der Präventionsrat setzt sich unter der Leitung des Bürgermeisters und den im § 3 genannten Personenkreis sowie der Geschäftsstelle zusammen. Er hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Unordnungszuständen zu entwickeln und diese in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Kräften umzusetzen.

§ 3 Präventionsrat

Der Präventionsrat besteht aus den nachfolgend aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern

1. Bürgermeister
2. Vertreter/in – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit u. Ordnung und Soziales, Familie und Kultur
3. Vertreter/in – Fachbereich Bauen, Liegenschaften und technische Dienste

4. Vertreter/in – Seniorenbeirat
5. Vertreter/in – Gewerbeverein
6. Leitung oder Beauftragte/r Polizeistation Hanau II
7. Der Gemeindevorstand kann zwei weitere Personen benennen.

Der Präventionsrat tagt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zweimal im Jahr und hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus ihrer fachlichen Sicht Maßnahmen zu planen, die die Sicherheit in der Gemeinde Hammerbach maßgeblich verbessern und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stärken.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Hauptamt der Gemeindeverwaltung Hammersbach angesiedelt. Beratende Unterstützung erfährt die Geschäftsstelle durch Verantwortliche des Stabsbereichs E4 Prävention beim Polizeipräsidium Südosthessen.

Zu den primären Aufgaben der Geschäftsstelle zählen unter anderem

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Präventionsrats
- die Ausübung der Schnittstellenfunktion zu den nachgeordneten Arbeitsgruppen
- die Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag des Präventionsrats
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrats und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden
- Protokollführung

§ 5 Facharbeitskreise

Die Facharbeitskreise und deren Vorsitzende können themenbezogen gegründet, vom Präventionsrat eingesetzt und nach Erledigung ihres Auftrags wieder aufgelöst werden. Sie erarbeiten im Auftrag des Präventionsrats Präventionskonzepte sowie Lösungsstrategien und halten Verbindung zu Behörden, Betrieben und anderen auf dem Gebiet der Prävention arbeitenden gesellschaftlichen Gruppen. Die Facharbeitskreise berichten dem Präventionsrat über den Fortschritt und die Arbeitsergebnisse der Präventionsmaßnahmen.

§ 6 Sitzungen

Der Präventionsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

Gäste, die an Sitzungen des Präventionsrates teilnehmen, müssen vom Vorsitzenden gesondert eingeladen werden.

Von den Sitzungen/Beschlüssen sind Protokolle zu fertigen. Spätestens vier Wochen nach der Sitzung erhält jedes Mitglied eine Abschrift des Protokolls.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Präventionsrates

Der Präventionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich ist die Mitarbeit im Präventionsrat auf Kontinuität ausgerichtet. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist bei Abwesenheit verpflichtet, eine Vertretung aus der benannten Organisation zu bestimmen und die Geschäftsstelle über die Vertretungsperson zu informieren.

Jedes dem Präventionsrat angehörendes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Zur Wirksamkeit von gefassten Beschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen. Bevor über einen Antrag oder Beschlussvorschlag abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Präventionsrats die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen eingebrachte Vorschläge oder Anträge mitzuteilen und diese zur Diskussion zu stellen.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und ihre Vertreter verpflichten sich über die Inhalte der Anträge zur Verschwiegenheit, sobald diese in Persönlichkeitsrechte Dritter eingreifen. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ratsmitglieder von den Projekt-/ Maßnahmenträgern zur Kenntnis erhalten, solange diese Informationen keine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aspekte beinhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung am 04.09.2023 durch die Mitglieder des örtlichen Präventionsrates Hammersbach beschlossen.

Hammersbach, den 28.09.2023



Michael Göllner
Bürgermeister